

Sitzung vom 23. März 2017

Beschl. Nr. 17/17

S1.B1.6.3 Konstituierung, Wahlen, Amtsübergaben, Personelles
Schulpflege-Stadtrat, einheitlicher Amtsbeginn

Ausgangslage

Wahl und Amtsantritt verschiedener Behörden sind im Kanton Zürich noch nicht ideal aufeinander abgestimmt. So treten die Stadträte und Schulpflegen ihr Amt trotz möglicher personeller Verflechtungen zu verschiedenen Zeiten an und die Teilnahme der neuen Ständeräte an den Bundesratswahlen ist häufig unsicher. Nach durchgeführter Vernehmlassung legt der Regierungsrat dem Kantonsrat darum eine Gesetzesvorlage zur Behebung dieser Schwierigkeiten vor. Wegen des Umfangs, der gegenseitigen Abhängigkeiten und der zeitlichen Dringlichkeit der zu prüfenden Rechtsänderungen erfolgt die Revision des Gesetzes über politische Rechte in drei Etappen.

Die erste Etappe umfasst den zeitlich dringenden Revisionsbedarf. Sie vereinheitlicht den Zeitpunkt des Amtsantritts der Gemeindevorstände und Schulpflegen, und optimiert das Wahlverfahren für den Ständerat im Hinblick auf den Beginn seiner Amtsdauer. Ziel ist, dass die Rechtsänderungen bereits bei den nächsten Erneuerungswahlen auf kommunaler Ebene im Jahr 2018 zur Anwendung kommen.

Die Direktion der Justiz und des Innern eröffnete Ende Juni 2016 das Vernehmlassungsverfahren zur Gesetzesvorlage. Hinsichtlich der Koordination der Wahlen und Amtsantritte auf Gemeindeebene sah die Vernehmlassungsvorlage vor, dass Gemeindevorstand und Schulpflege künftig ihr Amt auf den 1. Juli antreten sollen. Die Idee eines einheitlichen Amtsantritts ist grossmehrheitlich auf positives Echo gestossen. Jedoch wurde der Vorschlag gemacht, dass jede Gemeinde den Zeitpunkt des gemeinsamen Amtsantritts selbst festlegen soll. Seitens des GPV und der meisten politischen Gemeinden wurde demgegenüber ein kantonal einheitlicher Amtsantritt im Sinne der Vernehmlassungsvorlage auf den 1. Juli begrüsst.

Die Argumentation, dass die Festlegung des einheitlichen Amtsbeginns den Gemeinden zu überlassen sei, wurde als nachvollziehbar erachtet und deren Lösungsansatz daher in die Gesetzesvorlage übernommen.

Dem Kantonsrat liegen folgende Anträge¹ über das Gesetz der politischen Rechte vor:

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

b. Amtsantritt kommunaler Behörden

§ 33 a. 1 Die Gemeinden legen in der Gemeindeordnung einen einheitlichen Zeitpunkt für den Amtsantritt von Gemeindevorstand, Schulpflege und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, fest.

2 Der Amtsantritt kann zwischen der rechtskräftigen Wahl der Mehrheit der Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten des Organs und dem Beginn des Schuljahres erfolgen.

¹ Aufgeführt sind die für die Stadt Adliswil relevanten Anträge

Übergangsbestimmungen zur Änderung

I. 1 Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 8. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.

2 In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. 1 Die Gemeinden nehmen die gemäss § 33 a Abs. 1 notwendige Anpassung der Gemeindeordnung innert vier Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vor.

2 Bis zum Inkrafttreten der geänderten Gemeindeordnung einigen sich die bisherigen und neu gewählten Mitglieder der Behörden über den Zeitpunkt des Amtsantritts.

Erwägungen

Da die Anliegen im Grundsatz breite Unterstützung fanden, ist davon auszugehen, dass die neuen Bestimmungen per 1. Januar 2018 in Kraft treten werden. Wie jedoch der Kantonsrat im Detail entscheidet und ob die Referendumsfrist bis zum 8. November 2017 unbenützt verstreicht, bleibt bis dahin unklar.

Damit die Stadt Adliswil für ein allfälliges Eintreten der neuen Gesetzesbestimmungen vorbereitet ist, sollen sich die bisherigen gewählten Mitglieder der betroffenen Behörden (Stadtrat und Schulpflege) über den Zeitpunkt des Amtsantritts per Beschluss einigen. Offen bleibt, ob allenfalls neu gewählte Mitglieder (vgl. Übergangsbestimmungen) im Frühjahr 2018 von ihrem Recht zur Mitsprache Gebrauch machen werden.

Der Stadtpräsident und der Schulpräsident schlagen als einheitlichen Amtsbeginn für die Stadt Adliswil den 1. Juli vor. Dieser Termin liegt in etwa in der Mitte des heutigen Amtsantritts des Stadtrats (üblicherweise Mai/Juni) und desjenigen der Schulpflege (Beginn des Schuljahres im August) und bedingt ein Entgegenkommen beider Behörden.

Auf Antrag des Schulpräsidenten fasst die Schulpflege folgenden

Beschluss:

- 1 Der 1. Juli soll als einheitlicher Amtsbeginn festgelegt werden, sofern der Stadtrat diesem Ansinnen ebenfalls zustimmt.
- 2 Dieser Beschluss ist vorläufig nicht öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Stadtrat
 - 3.2 Stadtschreiberin
 - 3.3 Geschäftsleitung Schule

Schule Adliswil
Schulpflege

Raphael Egli
Schulpräsident

Marc Dahinden
Geschäftsleitung